

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Gemeinden Westerkappeln und Lotte**

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von Bau-km 13+020,00 (etwa 650 m südlich des Achsschnittpunktes A 1/ L 591 der Anschlussstelle Lengerich) bis Bau-km 0+342,00 (etwa 780 m östlich des Achsschnittpunktes A 1/ A 30 des Autobahnkreuzes Lotte/ Osnabrück) einschließlich**

- **Neubau des Bauwerkes im Zuge der A 1 über den Goldbach in Bau-km 1+538,70**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über die L 589 „Lengericher Straße“ in Bau-km 2+475,99**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die K 28 „Hagelstraße“ und über den Osterberger Mühlenbach in Bau-km 3+726,54**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über den privaten Wirtschaftsweg „Petersberg“ in Bau-km 4+816,17**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über die K 27 „Am Habichtswald“ in Bau-km 5+473,48**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über die K 8 „Grafenstraße“ in Bau-km 6+756,56**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1, Talbrücke „Habichtswald“, in Bau-km 7+564,00**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1, Talbrücke „Smanforde“, in Bau-km 8+659,00**
- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1, Talbrücke „Exterheidetal“, in Bau-km 9+574,00**
- **Überbauerneuerung der Brücke im Zuge der A 1 über die L 504 „Tecklenburger Straße“ in Bau-km 11+086,29**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Strubberg“ in Bau-km 11+540,96**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über die Teutoburger-Wald-Eisenbahn in Bau-km 11+748,21**
- **Verbreiterung der Brücke im Zuge der A 1 über die K 2 „Brochterbecker Straße“ in Bau-km 12+122,78**

- **Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die L 591 „Südring“/ „Ibbenbürener Straße“ in Bau-km 12+366**
- **Aufhebung und Rekultivierung der Rastplätze „Petersberg“ (Bau-km 4+350), „Habichtswald“ (Bau-km 4+535), „Bashake“ (Bau-km 10+775) und „Exterheide“ (Bau-km 10+790)**
- **Tieferlegung der Teutoburger-Wald-Eisenbahn bei Bau-km 11+748 um max. 0,51 m auf einer Länge von 421,79 m**
- **Einbau eines offenporigen Asphalt-Fahrbahnbelages in beiden Fahrtrichtungen als Lärmschutzmaßnahme von Bau-km 1+500 bis Bau-km 4+200**
- **Neubau einer Lärmschutzwand sowie Lärmschutzwand-Abtreppe in einer Höhe von bis zu 5,00 m von Bau-km 3+438 bis Bau-km 3+700 auf der Ostseite der A 1**
- **Neubau einer Lärmschutzwand sowie Lärmschutzwand-Abtreppungen in einer Höhe von bis zu 6,00 m von Bau-km 11+430 bis Bau-km 12+504 auf der Ostseite der A 1**
- **Neubau einer Lärmschutzwand sowie Lärmschutzwand-Abtreppe in einer Höhe von bis zu 6,00 m von Bau-km 11+948 bis Bau-km 12+535 auf der Westseite der A 1**
- **Anlage von 13 Regenrückhaltebecken und 14 Regenklärbecken, verteilt zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 12+470**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar**

**1) in der Stadt Tecklenburg etwa 6 km nordwestlich der Anschlussstelle Lengerich im Naturraum "Osnabrücker Osning" und**

**2) in der Gemeinde Westerkappeln etwa 12,5 km nordwestlich des Autobahnkreuzes Lotte. Der Bereich befindet sich nördlich des Mittellandkanals im Naturraum „Plantlünner Sandebene“**

**und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet**

**der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Lengerich, Flur 144, 145, 146, 147, 148, 149 und 150,**

**der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Lotte, Flur 25, 26, 27, 29, 31 und 32,**

**der Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Tecklenburg, Flur 24, in der Gemarkung Leeden, Flur 7, 8, 12 und 19, und in der Gemarkung Brochterbeck, Flur 18, 20 und 22,**

**und der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 95**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Lengerich, Gemarkungen Lengerich, in der Stadt Tecklenburg, Gemarkungen Tecklenburg, Leeden und Brochterbeck, in der Gemeinde Lotte, Gemarkung Lotte und in der Gemeinde Westerkappeln, Gemarkung Westerkappeln beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**18.01.2011 bis 17.02.2011 (einschließlich)**

**a) in der Gemeinde Westerkappeln**

**Zimmer 17**

**Große Straße 13**

**49492 Westerkappeln**

während der Dienststunden:

Montag	von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr

und

**b) in der Gemeinde Lotte**

**Zimmer 49**

**Westerkappeler Straße 19**

**49504 Lotte**

während der Dienststunden:

Montag	von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **03.03.2011** bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei den Gemeinden Westerkappeln oder Lotte (Anschriften s. oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz –FStrG-). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG. NRW.). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und

Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Westerkappeln/Lotte, 04.01.2011

**Gemeinde Westerkappeln**  
**Der Bürgermeister**  
**In Vertretung**  
***Jürgen Hirlehei***

**Gemeinde Lotte**  
**Der Bürgermeister**  
***Rainer Lammers***